

GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Dienstleistungen zwischen JKD und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehenden oder von den hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die hier aufgeführten Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn JKD in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von JKD gültig.

2. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE, EIGENTUM

2.1. Der an JKD erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. Sämtliche Arbeiten von JKD, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

2.3. Ohne Zustimmung von JKD dürfen die Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig. Ein Verstoß berechtigt JKD, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu fordern.

2.4. Die Werke von JKD dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

2.5. JKD räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, JKD und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung.

2.6. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.

2.7. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt JKD, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu fordern.

2.8. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JKD.

2.9. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist JKD bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Produktion, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann JKD zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von JKD unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.10. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.11. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JKD nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Designer formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.

2.12. JKD bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. auf der Website, Social Media, Portfolio etc.) zu nutzen und auf die Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

3. LEISTUNGSUMFANG, ABWICKLUNG VON AUFTRÄGEN

3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform und werden ggf. als Mehraufwand berechnet.

3.2. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die JKD für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.3. JKD ist berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Ein Drittel der Gesamtvergü-

tung bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten, das letzte Drittel nach Abschluss. JKD behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.

3.4. Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Fälligkeit.

3.5. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann JKD 50 % des Angebotspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten für den entgangenen Gewinn fordern.

4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

4.1. Erfordert der Auftrag von JKD finanzielle Vorleistungen (für z. B. Materialien, Fotografien, Content Creation etc.) so sind Abschlagszahlungen in voller Höhe der Vorleistungen zu erbringen.

4.2. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.3. Der Auftraggeber erstattet JKD die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

4.4. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4.5. Vorarbeiten, wie z. B. Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Muster usw., die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der (Haupt-) Auftrag nicht erteilt wird.

5. FREMDLEISTUNGEN

5.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt JKD nach Absprache im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, JKD hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

5.2. Soweit JKD auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt JKD im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. GESTALTUNGSFREIHEIT, VORLAGEN

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, JKD alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.

Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat JKD nicht zu vertreten.

6.2. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er JKD zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber JKD im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

6.3. Für JKD besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

7. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN

7.1. JKD ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z. B. Daten von Inhalten, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von z. B. offenen Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

7.2. Stellt JKD dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von JKD vorgenommen werden.

7.3. Die Lieferverpflichtungen von JKD sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich, mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

7.4. Auch bei vereinbarten Lieferterminen und -fristen hat JKD Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen oder außerhalb des Einflussbereiches von JKD liegen.

8. KORREKTUR, BELEGMUSTER, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind JKD Korrekturmuster vorzulegen.

8.2. Die Produktionsüberwachung durch JKD erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist JKD berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. JKD haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind JKD eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. Mind. 5 Stück bzw. 3-5 m bei Stoffen, die JKD auch im Rahmen der Eigenwerbung verwenden darf.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

10.1. JKD haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche JKD auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

10.2. Ansprüche des Auftraggebers gegen JKD aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

10.5. Farbwiedergabe und Reproduktion: Es ist möglich, dass es bei der Reproduktion von durch den Auftraggeber ausgewählte Farben auf Bildschirmen und im Druck zu Farbabweichungen kommen kann. Dies stellt keinen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB dar.

10.6. Sofern JKD Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt JKD hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme des JKDs zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

10.7. JKD haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. JKD ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

10.8. JKD haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. JKD ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese JKD bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

10.9. Mit der Freigabe erkennt der Auftraggeber die vorgelegte Ansicht als richtig und in einem Sinne an. Die Texte werden sorgfältig überarbeitet. Für die orthografische Genauigkeit vorgelegter Texte übernimmt JKD keine Verantwortung. Auf Auftraggeberwunsch kann ein Lektorat dieses überprüfen (dieses ist eine zusätzliche kostenpflichtige Leistung). JKD haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

10.10. Im Falle der unkontrollierten Druckfreigabe, Weitergabe oder Verarbeitung der Vorlagen durch den Auftraggeber haftet JKD nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung (insbesondere beim Druck) auftreten. Es sei denn, die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Vorlagen nicht entdeckt werden können. Soweit die Fehler erst nach Druckfreigabe im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt eine Haftung von JKD auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.

10.11. Wird auf Auftraggeberwunsch die Druckabwicklung durch den Auftraggeber eigenständig übernommen, kann JKD keinerlei Haftung für den erfolgten Druck übernehmen. Der Auftraggeber übernimmt die gelieferten Daten wie gesichtet und es liegt in seiner Verantwortung, welche überprüfenden Maßnahmen vor Drucklegung erfolgen sollen.

11. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Sitz von JKD.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Dezember 2020